
07/2015

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus - Senftenberg**

29.09.2015

I n h a l t

	Seite
Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe vom 29. September 2015	2

Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Berufspädagogik für Gesund- heitsberufe

vom 29. September 2015

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 5 Satz 2, 19 Abs. 2, 22 Abs. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I vom 28.04.2014, Nr. 18/2014) hat der Fakultätsrat der Fakultät 5 (Ingenieurwissenschaften und Informatik) am 12.11.2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe erlassen.

Der Gründungssenat nahm gem. § 9 Nr. 9 i. V. m. § 23 Nr. 1 Universitätsgrundordnung – GO BTU Cottbus–Senftenberg vom 16.07.2013 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 33 vom 07.08.2013) am 23.04.2015 Stellung zur Satzung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Regelstudienzeit; Struktur des Studienganges	3
II. Studien- und Prüfungsleistungen;	
Modulprüfungen	4
§ 5 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte	4
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen	5
§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen	6
§ 8 An- und Abmeldefristen; Prüfungszeiträume; Studienfristen	7
§ 9 Master-Prüfung	7
§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten	7
§ 11 Wiederholungsprüfungen	8
§ 12 Prüfungen im Modul Schulpraktische Studien/Praktisches Studiensemester; Mobilitätsfenster	8
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	8
§ 14 Nachteilsausgleich	9

§ 15 Studienberatung; Studienfachberatung	10
§ 16 Prüferinnen/Prüfer sowie Beisitzerinnen/Beisitzer	10
§ 17 Master-Arbeit	10
§ 18 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen	12
§ 20 Ungültigkeit der Graduierung	13

III. Schlussbestimmungen	13
§ 21 Inkrafttreten	13

Anlage: Curriculum des Master-Studienganges „Berufspädagogik für Gesundheitsberufe“	14
---	----

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe an der BTU Cottbus–Senftenberg (BTU). ²Der Studiengang ist konsekutiv und hat ein anwendungsorientiertes Profil.

(2) Die Prüfungs- und Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie die Prüfungen.

(3) Das Studium erfolgt in den Bildungswissenschaften und der Berufspädagogik sowie in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit und darüber hinaus in einer weiteren beruflichen Fachrichtung: Pflege bzw. Therapie/Ergo- oder Physiotherapie bzw. Labordiagnostik.

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

(1) ¹Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen internationalen Studienziele die Studierenden dazu befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fach- und unterrichtspraktischer Erfahrungen pädagogische Aufgaben und Verantwortung hinsichtlich Schulorganisation und -entwicklung und Verantwortung für die Lehre in der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheitsberufen zu übernehmen. ²Ziel des Studiums ist ferner die Befähigung zur eigenständigen Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Bildungs-, Unterrichts- und Curriculumforschung. ³Zusätzlich soll das Studium neben anwendungsbezogenen auch theoriebezogene Inhalte sowie vertieftes for-

schungsmethodisches und empirisches Wissen vermitteln. ⁴Die Studierenden werden befähigt, wissenschaftsbasierte Konzepte zu entwickeln, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.

(2) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige und verantwortliche Tätigkeit im Beruf notwendigen wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben. ²Für den Master-Abschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelor-Studiums 300 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. ³Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Als Zugangsvoraussetzungen für das Studium sind von einer Bewerberin oder einem Bewerber nachzuweisen:

- a) ein staatlicher Berufsabschluss, insbesondere im Bereich Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebammenwesen, in der medizinisch technischen Laborassistenten (MTL) oder Notfallassistenten sowie
- b) ein einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 LP mit einer integrierten berufspädagogischen Ausrichtung im Umfang von mindestens 30 LP.

(2) ¹Zur Feststellung der berufspädagogischen Ausrichtung gem. Abs. 1 Buchst. b sind nachzuweisen:

- a) schulpraktische Studien in Bildungseinrichtungen, in denen die Abschlüsse gem. Abs. 1 Buchst. a erworben werden können, im Umfang von insgesamt mindestens sechs Wochen sowie
- b) Studien- und Prüfungsleistungen, die aus den Bildungswissenschaften/der Berufspädagogik resultieren.

²Die einzureichende Bescheinigung zu Buchst. a muss auch eine Einschätzung zum Entwicklungsstand und zur weiteren Entwicklung der individuellen Voraussetzungen der Bewerberin oder des Bewerbers für die Tätigkeit als Lehrkraft gem. § 6 Abs. 2 Lehramtsstudienverordnung – LSV vom 06.06.2013 (GVBl.II vom 12.06.2013 Nr. 45/2013) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

(3) Sofern die berufspädagogische Ausrichtung nicht oder nicht vollständig Bestandteil des Hochschulstudiums lt. Abs. 1 Buchst. b war, kann diese auch durch anzuerkennende Leistungen gem. § 24 BbgHG oder den erfolgreichen Abschluss eines durch die BTU konzipierten Propädeutikums nachgewiesen werden.

(4) Zuständig für die Feststellungen zur Einschlägigkeit sowie der berufspädagogischen Ausrichtung gem. Abs. 1 Buchst. b ist die für den Studiengang zuständige Leitung.

§ 4 Regelstudienzeit; Struktur des Studienganges

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern, einschließlich der Schulpraktischen Studien/Praktisches Studiensemester und der Anfertigung der Master-Arbeit. ²Das Studium kann als Teilzeitstudium absolviert werden. ³Dafür gilt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 29. Mai 2006. ⁴Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden insgesamt 120 LP benötigt.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut.

(4) ¹Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule. ²Das Curriculum laut Anlage legt den Arbeitsaufwand in LP und den Zeitumfang der einzelnen Module in Semesterwochenstunden (SWS) sowie deren Art und empfohlene Zeitlage im Studium fest. ³Es ist nach Fachsemestern gegliedert. ⁴Die Lehrveranstaltungen werden i. d. R. im Jahresrhythmus angeboten.

(5) Die Fakultät stellt ergänzend zur Prüfungs- und Studienordnung Modulbeschreibungen auf, die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess, den Studienzeitaufwand und die zu erreichende Gesamtqualifikation umfassen (Modulhandbuch).

(6) ¹Durch die Ordnung für die Schulpraktischen Studien/Praktisches Studiensemester wird u. a. die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung des Schulpraktikums geregelt. ²Für die Inkraftsetzung dieser Ordnung gilt das Verfahren für die Prüfungs- und Studienordnung entsprechend.

II. Studien- und Prüfungsleistungen; Modulprüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss und Modulbeauftragte

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden. ²Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt. ³In einem begründeten Fall kann innerhalb der für den Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe zuständigen Organisationseinrichtung ein fach- oder studiengangsübergreifender Prüfungsausschuss gewählt werden, der auch für die Belange dieses Master-Studienganges zuständig ist.

(2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, mit Ausnahme der Amtszeit des studentischen Mitglieds, die ein Jahr beträgt. ²Wiederwahlen sind möglich. ³Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolgerinnen oder Nachfolger ihr Amt angetreten haben. ⁴Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss wählen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiterinnen und akademischen Mitarbeiter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. im Abwesenheitsfall die Stimme der Vertreterin oder des Vertreters. ⁴Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. ⁵Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. ⁶Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung und die Ordnung der Schulpraktischen Studien/Praktisches Studiensemester eingehalten werden und macht gegebenenfalls Änderungsvorschläge für diese Ordnungen. ²Der Prü-

fungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

- a) die Entscheidung über Anträge von Studierenden und Lehrkräften bezüglich der Anwendung der oben genannten Ordnungen im Rahmen seiner Zuständigkeit,
- b) die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu einem Modul und die Aufteilung der dem Modul zugeordneten LP auf die Lehrveranstaltungen des Moduls (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft),
- c) die Bestellung der Modulbeauftragten,
- d) den regelmäßigen Bericht an die für den Studiengang zuständige Leitung, über die Erfahrungen mit der Anwendung der Ordnungen,
- e) die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter übertragen. ²In diesen Fällen informiert die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Ausschuss unverzüglich über ihre bzw. seine Entscheidung oder sonstige Maßnahme. ³Auf Antrag einer betroffenen Person nach Abs. 4 oder eines Mitglieds des Prüfungsausschusses hat der Prüfungsausschuss in den gemäß Satz 1 übertragenen Angelegenheiten als Kollegialorgan zu entscheiden. ⁴Der Antrag muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung oder sonstigen Maßnahmen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters gestellt werden. ⁵Das Widerspruchsrecht gemäß Abs. 6 bleibt davon unberührt.

(6) Über einen Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses entscheidet der Prüfungsausschuss als Kollegialorgan.

(7) Bescheide werden durch die Kanzlerin oder den Kanzler bzw. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder durch eine oder einen durch sie oder ihn Bevollmächtigte oder Bevollmächtigten der Hochschulverwaltung auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses erteilt.

(8) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertre-

ter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.
²Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(9) ¹Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss eine Modulbeauftragte oder ein Modulbeauftragter bestellt. ²Die Modulbeauftragten sind insbesondere zuständig für:

- a) die Entwicklung und Evaluation des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrenden,
- b) die Koordination des Studienangebotes,
- c) die Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrende beteiligt sind, und
- d) die Betreuung und Beratung der Lehrenden im laufenden Lehrbetrieb.

§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Leistungen

(1) ¹Entscheidungen über die Anerkennung von Leistungen werden auf der Grundlage angemessener Informationen über die Qualifikationen getroffen, deren Anerkennung angestrebt wird. ²Die Informationen muss die Studentin oder der Student ohne besondere Anforderung beibringen.

(2) ¹Leistungen, welche Studierende außerhalb der Master-Studiengänge der BTU im Geltungsbereich der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht haben und nachweisen, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe unterscheiden. ²Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn der Studienerfolg gefährdet ist. ³Wesentliches Kriterium für die Anerkennung sind die Erfordernisse sowie das Qualifikationsziel des Master-Studienganges. ⁴Der schriftliche Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten LP festgestellt.

(3) ¹Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. ²LP anderer Punktsysteme werden umgerechnet. ³Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) ¹Leistungen, welche Studierende außerhalb des Master-Studienganges in einem anderen Studiengang der BTU erbracht haben und nachweisen, werden mit den LP, die gemäß der jeweiligen fachspezifischen Ordnung dafür vergeben werden und gegebenenfalls der Benotung angerechnet. ²Eine mehrfache Anrechnung ein und derselben Leistung auf unterschiedliche Module erfolgt nicht.

(5) ¹Leistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum Master-Studiengang der BTU unterscheiden. ²Die Beweislast, dass keine Gleichwertigkeit hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen im Vergleich zum Master-Studiengang der BTU besteht, liegt beim jeweiligen Prüfungsausschuss. ³Bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Gesetze der Hochschulen der deutschen Bundesländer erbracht wurden, sind das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“), die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenz-Vereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschul-Partnerschaften zu beachten.

(6) ¹Sieht diese Ordnung oder die Ordnung der Schulpraktischen Studien/Praktisches Studiensemester empfohlene Auslandsaufenthalte vor, ist zwischen der Studentin oder dem Studenten und dem Prüfungsausschuss ein Learning Agreement abzuschließen. ²Dabei ist für den Abschluss von Learning Agreements maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen.

(7) ¹Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind bis zu 50 Prozent auf das Studium anzurechnen, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. ²Die Anrechnung kann im Einzelfall im Ergebnis einer Prüfung der von der Studentin oder dem Studenten beigebrachten Unterlagen, pauschal für homogene Bewerbergruppen oder im Ergebnis einer erfolgreich bestandenen Einstufungsprüfung erfolgen.

(8) Die Nichtanerkennung einer Leistung ist gegenüber der Studentin oder dem Studenten schriftlich zu begründen.

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die kontinuierliche Leistungsüberprüfung im Studium erfolgt durch studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen, die jeweils im Zusammenhang mit einem Modul erbracht werden.

(2) ¹Ein Modul schließt in der Regel mit einer Prüfungsleistung ab. ²Unter Prüfungsleistung eines Moduls wird die bewertete und benotete Gesamtleistung eines Moduls, die in die Gesamtnote des Studienganges eingehen soll, verstanden.

(3) Werden Module zwar bewertet, aber nicht benotet, wird die erbrachte Gesamtleistung als „Studienleistung“ bezeichnet.

(4) ¹Ein Modul schließt mit einer Prüfungs- oder Studienleistung ab, mit der die zu prüfende Studentin oder der zu prüfende Student nachweist, dass sie oder er die für das Modul definierten Lernergebnisse beherrscht. ²In diese Prüfungs- oder Studienleistung können semesterbegleitende Teilleistungen (z.B. Referate, Übungsaufgaben, Testate) einfließen, wenn diese in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und sich erkennbar zu einer den Lernzielen des Moduls entsprechenden Gesamtleistung zusammenfügen (continuous assessment). ³Art und Umfang der Prüfungs- oder Studienleistung müssen in der Modulbeschreibung verbindlich und detailliert beschrieben werden und sind an den definierten Lernergebnissen orientiert.

(5) Prüfungs- und Studienleistungen werden in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form erbracht:

1. Schriftlich zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Klausur, Testat;
- zeichnerische und gestalterische Ausarbeitung (Entwurf);
- Hausarbeit, Studienarbeit, Essay, einschließlich der Master-Arbeit;
- Bericht.

2. Mündlich und praktisch zu erbringende Leistungen sind insbesondere:

- Prüfungsgespräch, Kolloquium;

- Referat, Präsentation, Seminarvortrag;

- laborpraktische Übungen;

- Performanzprüfungen (Anteile: 50 % praktischer Teil, 50 % mündlicher Teil).

(6) ¹Der Prüfungstermin und die -dauer sollen von den Modulverantwortlichen bzw. Prüfenden rechtzeitig vor Beginn der Prüfungsanmeldung dem Studierendenservice mitgeteilt werden. ²Zeitliche Überschneidungen unterschiedlicher Prüfungen sind auszuschließen. ³Art und Umfang der zu erbringenden Prüfungs- oder Studienleistung sind in der Modulbeschreibung ausführlich zu dokumentieren.

(7) ¹Klausuren dauern in der Regel mindestens 90 und höchstens 180 Minuten, Testate maximal 60 Minuten. ²Mündliche Prüfungs- oder Studienleistungen haben in der Regel eine Dauer von mindestens 15 und maximal 60 Minuten. ³Schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen, die zu mehr als 50 % nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) ablaufen, sind ausgeschlossen.

(8) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungs- oder Studienleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind (Zweitwiederholungen, Master-Arbeit, Kolloquium), werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen. ²Soweit schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen studienbegleitend stattfinden, genügt die Abnahme durch eine Prüfende oder einen Prüfenden. ³Studienbegleitende mündliche Prüfungs- oder Studienleistungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden abgenommen, in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. ⁵Gegenstand und die wesentlichen Ergebnisse sind zu protokollieren.

(9) ¹Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungs- oder Studienleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Das Ergebnis mündlicher Prüfungs- oder Studienleistungen ist der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen.

(10) Bei der Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sind die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, unter Angabe der Quellen zu kennzeichnen.

§ 8 An- und Abmeldefristen; Prüfungszeiträume; Studienfristen

Sofern nicht anders geregelt ist, gilt:

(1) ¹Die Studentin oder der Student, die oder der erstmalig eine Prüfungs- oder Studienleistung ablegen möchte, hat sich zu dem dazugehörigen Modul beim Studierendenservice online oder schriftlich anzumelden. ²Der Zeitraum für die Anmeldung umfasst die ersten vier Wochen der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. ³Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, die zum jeweiligen Modul gehörende Prüfungs- und Studienleistung im gleichen Semester erstmalig abzulegen.

(2) ¹Bis zum Ende der siebten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit oder einer gleichwertigen Frist innerhalb geblockter Module kann die Abmeldung gegenüber dem Studierendenservice online oder schriftlich erklärt werden. ²Dann gelten die im Modul bereits absolvierten Teilleistungen als nicht unternommen. ³Für Module, in denen die Prüfungs- oder Studienleistung ausschließlich am Ende des Moduls erbracht werden muss, können Modulverantwortliche die Frist zur Abmeldung bis zum Ende der dreizehnten Woche des Vorlesungszeitraums verlängern.

(3) ¹Die Frist zur Abmeldung ist während der Modulbeantragungsphase durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen in die Modulbeschreibung einzutragen. ²Sollte kein Eintrag vorhanden sein, so gilt die Frist zur Abmeldung von sieben Wochen. ³Eine Änderung der Frist zur Abmeldung nach Veröffentlichung der Modulbeschreibung ist ausgeschlossen.

(4) ¹Vor Beginn und nach Ende der Vorlesungszeit sind Prüfungszeiträume vorgesehen. ²Prüfungs- und Studienleistungen können auch außerhalb dieser Zeiträume semesterbegleitend stattfinden. ³Die Prüfungs- und Studienleistungen sind so zu terminieren, dass sie grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

§ 9 Master-Prüfung

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht aus

- studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen, mit denen die Module abgeschlossen werden,
- der Master-Arbeit einschließlich des Kolloquiums.

²Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Module bestanden sind.

(2) Zur Master-Prüfung wird zugelassen, wer die Immatrikulation im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe an der BTU nachweist.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn der Prüfungsanspruch im Studiengang verloren oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) ¹Die differenzierte Beurteilung von Prüfungsleistungen erfolgt durch Noten. ²Sie werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Benotung basiert auf einer Bewertung der Prüfungsleistung in Bezug auf die vollständige Erfüllung der Prüfungsanforderungen (100%) und wird nach folgenden Kriterien durchgeführt:

≥ 95 %	= sehr gut (1,0)	eine sehr gute Leistung
≥ 90 %	= sehr gut (1,3)	
≥ 85 %	= gut (1,7)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥ 80 %	= gut (2,0)	
≥ 75 %	= gut (2,3)	
≥ 70 %	= befriedigend (2,7)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
≥ 65 %	= befriedigend (3,0)	
≥ 60 %	= befriedigend (3,3)	
≥ 55 %	= ausreichend (3,7)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
≥ 50 %	= ausreichend (4,0)	
< 50 %	= nicht ausreichend (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Prüfungs- oder Studienleistung ist bestanden, sofern sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) benotet oder „mit Erfolg“ bewertet wurde.

(3) ¹Setzt sich eine Prüfungsleistung aus Teilleistungen zusammen, so regeln die Festlegungen der Modulbeschreibung, welchen Anteil die jeweilige Teilleistung an der Gesamtleistung ausmacht. ²Teilleistungen werden in Form einer

Punkte- oder Prozentskala zur Gesamtleistung kumuliert; für Teilleistungen sind Noten in der Regel nicht zu vergeben.

(4) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote für die Graduierung wird das mit den LP gewichtete Mittel aller Noten gebildet. ²Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Noten für die Gesamtnote lauten:

Noten	Prädikat
von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung
von 1,3 bis 1,5	sehr gut
von 1,6 bis 2,5	gut
von 2,6 bis 3,5	befriedigend
von 3,6 bis 4,0	ausreichend
von 4,1 bis 5,0	nicht ausreichend

⁴Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird in das Zeugnis aufgenommen.

§ 11 Wiederholungsprüfungen

(1) Eine bestandene Prüfungsleistung oder „mit Erfolg“ bewertete Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal wiederholt werden (Wiederholungsprüfung). ²Wird die Prüfungsleistung auch nach letztmaliger Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Abweichend von Abs. 2 können die Schulpraktischen Studien/das Praktische Studiensemester und die Master-Arbeit bei der Bewertung mit „ohne Erfolg“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) jeweils einmal wiederholt werden.

(4) ¹Wiederholungstermine für Modulprüfungen sind in der Regel in jedem Semester anzubieten. ²Studierende sind verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach der ersten Prüfung zur ersten Wiederholung anzutreten. ³Die zweite Wiederholung ist im Laufe eines weiteren Jahres abzuleisten. ⁴Über diese Verpflichtung wird die Studentin oder der Student nach der erstmals nicht bestandenen Prüfung schriftlich (online) durch den Studierendenservice informiert. ⁵Wird die zweite Wiederholungsmöglichkeit

von der Studentin oder dem Studenten nicht innerhalb der Gesamtfrist wahrgenommen, ist der Prüfungsanspruch verloren.

(5) ¹Die An- und Abmeldung zu einer Wiederholungsprüfung muss schriftlich oder in elektronischer Form spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgen. ²Die erste Wiederholung einer Prüfungs- oder Studienleistung wird in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung durchgeführt. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12 Prüfungen im Modul Schulpraktische Studien/Praktisches Studiensemester; Mobilitätsfenster

(1) Die Ordnung für die Schulpraktischen Studien/Praktisches Studiensemester gem. § 4 Abs. 6 regelt auch die Prüfungsanforderungen und -verfahren, die im Zusammenhang mit den Schulpraktischen Studien/Praktisches Studiensemester abzulegen sind.

(2) Die Gestaltung der Schulpraktischen Studien/des Praktischen Studiensemesters ermöglicht den Studierenden Studienaufenthalte an einer Bildungseinrichtung gem. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) oder an anderen Hochschulen (Mobilitätsfenster).

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Dies gilt auch, wenn die zu prüfende Studentin oder der zu prüfende Student den Abgabetermin für die Master-Arbeit ohne triftigen Grund überschreitet.

⁴Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb von fünf Kalendertagen nach der anberaumten Prüfungsleistung bzw. dem Zeitablauf schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

⁵Bei Krankheit der zu prüfenden Studentin oder des zu prüfenden Studenten ist neben der schriftlichen Anzeige die Vorlage einer ärztli-

chen Bescheinigung (sogenannte „Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) zur Glaubhaftmachung zwingend erforderlich. ⁶Durch den Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. ⁷Bei der letzten Wiederholungsprüfung ist an Stelle der ärztlichen Bescheinigung ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁸Aus dem amtsärztlichen Attest muss die prüfungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Krankheit hervorgehen, nicht jedoch die Krankheit selbst.

(2) ¹Die Studentin oder der Student kann während der Bearbeitung der Master-Arbeit aufgrund von eigener Krankheit oder eines überwiegend von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes die Verlängerung der Bearbeitungszeit oder den Rücktritt von der Bearbeitung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. ²Mit dem schriftlichen Antrag ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Bestätigt der Prüfungsausschuss den Antrag, wird die Bearbeitungszeit angemessen verlängert oder es gilt der Bearbeitungsversuch als nicht unternommen. ⁴Die Studentin oder der Student kann die Zulassung zur Bearbeitung der Master-Arbeit erneut beantragen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studentin oder des Studenten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Wird der geltend gemachte Grund durch den Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(5) ¹Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis der Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „ohne Erfolg“ bewertet. ²Eine Studentin oder ein Student, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zur Leistungserbringung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden. ³In diesem Fall wird die betreffende Leistung als "nicht ausreichend" (5,0) oder „ohne Erfolg“ bewertet.

⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Leistungen ausschließen. ⁵Der Anspruch auf Leistungserbringung ist mit dem Ausschluss verloren.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder dem Studenten durch Bescheid der Kanzlerin oder des Kanzlers oder der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der auf der Grundlage der Entscheidung des Prüfungsausschusses ergeht, unverzüglich mitzuteilen.

§ 14 Nachteilsausgleich

(1) ¹Macht eine Studentin oder ein Student geltend, dass sie oder er wegen einer körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung oder Behinderung daran gehindert ist, eine Studien- oder Prüfungsleistung zu erbringen, erfolgt eine Anerkennung gleichwertiger Leistungen in anderer Form. ²Gleiches gilt für das Erreichen der Studien- oder Prüfungsleistung in verlängerter Zeit.

(2) ¹Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig, in der Regel jedoch vier Wochen vor der Erbringung der Studien- oder Prüfungsleistung, an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob dem schriftlichen Antrag zur Nachweisführung ein amtsärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen beizufügen sind. ³Aus dem amtsärztlichen Attest oder den Unterlagen muss die leistungsbeeinträchtigende oder -verhindernde Auswirkung der Beeinträchtigung oder Behinderung hervorgehen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt unter Wahrung der Gleichwertigkeit nach Anhörung der zuständigen Prüferin oder des zuständigen Prüfers, in welcher anderen Form die gleichwertige Studien- oder Prüfungsleistung durch die Studentin oder den Studenten zu erbringen ist. ²Zur Festlegung der anderen Form gehört auch ggf. eine Verlängerung der Schreib- oder Bearbeitungszeit der Studien- oder Prüfungsleistung.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Studentin oder dem Studenten in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Einer Beeinträchtigung gemäß Abs. 1 stehen eine länger andauernde Krankheit, Schwangerschaft, die Schutzfristen laut Mutterschutzgesetz, Personensorge für ein Kind

im eigenen Haushalt oder die Krankheit/Behinderung einer oder eines nahen Angehörigen (Kinder, Eltern, Großeltern, Ehegatten und Partner in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft usw.) gleich.

§ 15 Studienberatung; Studienfachberatung

(1) ¹Jede Studentin und jeder Student wird einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet, die oder der sie oder ihn während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt. ²Die Zuordnung obliegt der für den Studiengang zuständigen Leitung.

(2) ¹Hat eine Studentin oder ein Student eine nach der Prüfungs- und Studienordnung erforderliche Modulprüfung nicht nach dem Ablauf von vier Semestern, nachdem sie erstmals angeboten wurde, erfolgreich abgelegt, so ist sie oder er verpflichtet, an einer Studienfachberatung teilzunehmen. ²Das gilt nicht, wenn die Überschreitung dieser Frist nicht von ihr oder ihm zu vertreten ist. ³Ziel der Studienfachberatung ist der Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung. ⁴Verantwortlich für die Organisation der Studienfachberatung ist der Prüfungsausschuss.

(3) Kommen Studierende der Verpflichtung zur Teilnahme an der Studienfachberatung nicht nach oder lehnen den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab oder erfüllen die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt nicht in zu vertretender Weise, werden sie von Amts wegen exmatrikuliert.

(4) ¹Über die Studienfachberatung ist ein Protokoll zu führen. ²Die schriftliche Studienverlaufsvereinbarung wird durch die Studienfachberaterin oder den Studienfachberater und die Studentin oder den Studenten unterzeichnet. ³Sie enthält Angaben, welche Prüfungs- und Studienleistungen bis zu welchen Terminen erfolgreich abzulegen sind. ⁴Protokoll und Studienverlaufsvereinbarung werden durch den Prüfungsausschuss dem Studierendenservice unverzüglich zugeleitet.

§ 16 Prüferinnen/Prüfer sowie Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Als Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer sind alle nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG) berechtigten Personen befugt.

(2) ¹Die zu einem Modul gehörende Prüfungs- bzw. Studienleistung wird in der Regel von den in dem Modul Lehrenden abgenommen. ²Diese Lehrenden legen die Beisitzerinnen und Beisitzer fest.

(3) ¹Die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) ¹Sollten Prüferinnen oder Prüfer aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss andere Prüferinnen oder Prüfer benennen oder Abweichungen von den Prüfungsterminen gestatten. ²Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den zu prüfenden Studierenden und dem Studierendenservice unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung und die Abschlussarbeit des Studienganges. ²Sie wird in der Regel im letzten Fachsemester des Master-Studiums angefertigt. ³Die Master-Arbeit ist eigens für die jeweilige Master-Prüfung und innerhalb des Studienganges Berufspädagogik für Gesundheitsberufe anzufertigen; die Anerkennung einer bereits anderweitig gefertigten Arbeit als Master-Arbeit ist ausgeschlossen. ⁴Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat im Master-Studium erweiterte und vertiefte Fachkompetenzen erworben hat, Theorie und Empirie zu verbinden vermag und fähig ist, eine stärker forschungs- oder stärker anwendungsorientierte Problemstellung im Kontext der Gesundheitsfachberufe auf fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und/oder bildungswissenschaftlicher Grundlage mit fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und/oder bildungswissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten und die Ergebnisse in formal, sprachlich und sachlich überzeugender Weise darzustellen.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Das Thema der Master-Arbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand müssen sich am Umfang orientieren, der inklusive des Kolloquiums 18 LP umfasst. ³Thema, Aufgabenstellung und

Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen.

(3) ¹Die Master-Arbeit und das Kolloquium sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern aus dem Fachgebiet, auf das sich die Arbeit bezieht, zu bewerten. ²Eine Prüferin oder ein Prüfer, in der Regel die Erstprüferin oder der Erstprüfer, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen und in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der BTU ausüben. ³Sie oder er kann auch Juniorprofessorin oder Juniorprofessor in dem Fachgebiet sein.

⁴Bei der Auswahl der Prüferin oder des Prüfers hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) ¹Sobald die Studentin oder der Student mindestens 76 LP erworben hat, hat sie oder er Anspruch auf die unverzügliche Vergabe eines Themas für die Master-Arbeit. ²Für die Wahl des Themas hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Das Thema ist so rechtzeitig zu vergeben, dass die Arbeit bei Ausschöpfung der jeweiligen Bearbeitungszeit bis zum Ende des letzten Studienseesters bewertet werden kann. ⁴Das von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer vergebene Thema wird über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich an die Kandidatin oder den Kandidaten ausgegeben. ⁵Die Ausgabe darf nur erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Zeitpunkt der Ausgabe im Studiengang immatrikuliert ist. ⁶Das Thema ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten innerhalb einer Woche nach der Ausgabe beim Studierendenservice anzumelden. ⁷Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Zeitpunkt der Anmeldung werden dort aktenkundig gemacht. ⁸Erfolgt die Anmeldung nicht fristgemäß, ist ein neues Thema zu vergeben, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Gründe der Säumnis zu vertreten hat.

(5) ¹Das Thema kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Erstprüferin oder dem Erstprüfer einmal zurückgegeben werden. ²Die entsprechende Erklärung muss bis zum Ende des ersten Monats der Bearbeitungszeit eingehen. ³Bei der nach Tagen bemessenen Bearbeitungszeit der Bearbeitung im Block beträgt die entsprechende Frist 18 Werkstage. ⁴Wird ein Thema zurückgegeben, so endet die Leistungserfassung ohne Bewertung, es er-

lischt das Recht nach Satz 1 und es ist unverzüglich ein neues Thema auszugeben. ⁵Die Rückgabe des Themas ist im Studierendenservice zu registrieren. ⁶Bei der Wiederholung einer nicht bestanden Master-Arbeit besteht das Recht nach Satz 1 nur, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht bestanden Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) ¹Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beginnt mit der Anmeldung des Themas beim Studierendenservice. ²Die Bearbeitungszeit beträgt vier Monate. ³Abweichend hiervon kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei Ausgabe des Themas eine andere Bearbeitungszeit festlegen, wenn die Erarbeitung der Master-Arbeit nicht parallel zum Besuch von Lehrveranstaltungen erfolgt (Bearbeitung im Block). ⁴In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit der Arbeit 60 Werkstage. ⁵Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Studierendenservice oder bei der Poststelle der BTU vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(7) Die formalen Anforderungen an die Master-Arbeit sind in der Modulbeschreibung geregelt.

(8) ¹Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag der Studentin oder des Studenten nach Rücksprache mit der Erstprüferin oder dem Erstprüfer eine Fristverlängerung bis zu einem Monat gewähren.

(9) ¹Die Arbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs Wochen bewertet und benotet werden. ²Die Prüfenden begutachten die Arbeit schriftlich und begründen ihre Benotungen.

10) ¹Zur Verteidigung der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss nach Abgabe der Arbeit ein Kolloquium als mündliche Prüfung an. ²Das Kolloquium findet nur statt, wenn die Arbeit gemäß Abs. 9 mit der Endnote „ausreichend“ oder besser benotet worden ist. ³Das Kolloquium wird von einer Prüfungskommission bewertet. ⁴Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Prüferinnen oder Prüfern und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer. ⁵Das Kolloquium umfasst einen in der Regel 20minütigen mündlichen Vortrag und ein 30minütiges Prüfungsgespräch. ⁶Es kann im Fall einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wie-

derholt werden. ⁷Das Kolloquium findet universitätsöffentlich statt; auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(11) ¹Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Gesamtbewertung einschließlich des Kolloquiums mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet wurde. ²Ist nur eine der Bewertungen der schriftlichen Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ³Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ⁴Anderenfalls ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit analog zu § 10 Abs. 4 das abgerundete arithmetische Mittel aller Bewertungen der Prüfenden. ⁵Wurde das Kolloquium ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ bewertet, wird die Gesamtnote der Master-Arbeit gebildet. ⁶Sie ergibt sich entsprechend § 10 Abs. 4 aus dem abgerundeten gewichteten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung des Kolloquiums mit einem Gewicht von 0,25. ⁷Im Übrigen wird auf § 10 Abs. 4 verwiesen.

§ 18 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) ¹Hat eine Studentin oder ein Student die zur Graduierung erforderlichen LP aller Teilbereiche des Studiums erworben und liegen alle in der Prüfungs- und Studienordnung geforderten sonstigen Graduierungsvoraussetzungen vor, so erfolgt ihre oder seine Graduierung ohne besonderen Antrag. ²In diesem Fall werden für die Studentin oder den Studenten

- a) eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache über die Verleihung des akademischen Grades,
- b) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache sowie
- c) ein Diploma Supplement in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgestellt.

(2) ¹Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades muss den Studiengang und den akademischen Grad ausweisen. ²Als Datum der Graduierung ist das Datum einzusetzen, an dem die letzte für die Graduierung maßgebliche Prüfungs- oder Studienleistung bewertet wurde. ³Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der für den Studiengang zustän-

digen Leitung unterzeichnet. ⁴Die Urkunde trägt das Siegel der BTU.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zum Führen des akademischen Grades erworben.

(4) ¹Im Zeugnis werden die Bezeichnung des Abschlusses „Master of Arts“ (M.A.), ggf. die Schwerpunktbildung, die Noten aller Module sowie jeweils zugeordneten LP, alle Module und das Thema der Abschlussarbeit unter Angabe der erworbenen LP, der Noten und der Benotungsinformation aufgeführt. ²Außerdem gibt das Zeugnis die Gesamtnote an. ³Im Master-Zeugnis sind zudem die den Schulpraktischen Studien/Praktisches Studiensemester zugeordneten LP auszuweisen. ⁴Als Datum ist das Datum einzusetzen, an dem die letzte für den Abschluss maßgebliche Prüfungs- oder Studienleistung bewertet wurde. ⁵Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Das Zeugnis trägt das Siegel der BTU.

(5) ¹Das Diploma Supplement muss Informationen über die Struktur und die Inhalte des dem Studienabschluss zugrunde liegenden Studiums enthalten. ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und entsprechend Abs. 4 gesiegelt.

(6) Studierenden, die die BTU verlassen, ohne das Master-Studium abgeschlossen zu haben, ist nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungs- und Studienleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält. Hat eine Studentin/ein Student die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag mit dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen eine Bescheinigung nach Satz 1 ausgestellt, die zusätzlich erkennen lässt, dass die Prüfung zum gesamten Studiengang endgültig nicht bestanden ist. Gleiches gilt für den Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 19 Aufbewahrung der und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sollen bis zum Ablauf von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Zeugnisses aufbewahrt werden. ²Danach können sie an die Absolventinnen oder Absolventen ausgehändigt oder ausgesondert werden.

³Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Studentin oder ein Student die BTU verlässt, ohne das Master-Studium abgeschlossen zu haben, ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation.

(2) ¹Nach der Bewertung einer Prüfungs- oder Studienleistung ist den Studierenden Gelegenheit zur Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen zu geben. ²Die Frist für eine Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung.

(3) ¹Auf Antrag können die Studierenden nach Abschluss der Bewertung der Master-Arbeit unter Aufsicht Einsicht in ihre Arbeit und die Gutachten nehmen. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Ergebnisses beim Studierendenservice zu stellen. ³Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird die Master-Arbeit unbeschadet der Regelung des Abs. 1 ausgesondert.

§ 20 Ungültigkeit der Graduierung

(1) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat beim Erbringen einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der für den Studiengang zuständigen Leitung die durch die Täuschung erworbenen Leistungspunkte entziehen und bei einer Prüfungsleistung die Note entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) erklären. ²Dies kann die Aufhebung der Graduierung zur Folge haben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme bei der Leistungserfassung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat diesbezüglich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der für den Studiengang zuständigen Leitung über die Rücknahme des Zeugnisses. ³Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Das unrichtige Zeugnis sowie das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und ggf. neu zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte. ³Die Rücknahme der Graduierung ist ausgeschlossen, wenn seit der Feststellung der Prüfungsentscheidung mehr als fünf Jahre vergangen sind.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU Cottbus–Senftenberg veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 01. Oktober 2015 im Master-Studiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe immatrikuliert werden.

Anlage Curriculum des Master-Studienganges Berufspädagogik für Gesundheitsberufe

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik vom 12. November 2014, der Stellungnahme des Gründungssenats vom 23. April 2015, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 30. Juli 2015, sowie der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg vom 19. August 2015.

Cottbus, den 29. September 2015

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. (NUWM, UA) DSc. h.c.
Jörg Steinbach
Hon.-Prof. (ECUST, CN)
Präsident

Anlage Curriculum des Master-Studienganges Berufspädagogik für Gesundheitsberufe

	Modulbezeichnungen	Modulart	SWS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	LP
1.¹⁾	Berufliche Fachrichtung Pflege		Σ 17					Σ 24
1.1	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung I	P	4	6				6
1.2	Pflegewissenschaft und Pflegeforschung II	P	4		6			6
1.3	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Pflege	P	5		6			6
1.4	Curriculumentwicklung und –evaluation der beruflichen Fachrichtung Pflege	P	4				6	6
2.¹⁾	Berufliche Fachrichtung Therapie/Ergo- und Physiotherapie		Σ 17					Σ 24
2.1	Therapieforschung I	P	4	6				6
2.2	Therapieforschung II	P	4		6			6
2.3	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Therapie	P	5		6			6
2.4	Curriculumentwicklung und –evaluation der beruflichen Fachrichtung Therapie	P	4				6	6
3.¹⁾	Berufliche Fachrichtung Labordiagnostik		Σ 17					Σ 24
3.1	Forschung in der Labordiagnostik I: Mikrobiologie	P	4	6				6
3.2	Forschung in der Labordiagnostik II: Laboratoriumsmedizin	P	4		6			6
3.3	Didaktik der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik	P	5		6			6
3.4	Curriculumentwicklung und –evaluation der beruflichen Fachrichtung Labordiagnostik	P	4				6	6
4.²⁾	Berufliche Fachrichtung Gesundheit		Σ 21					Σ 28
4.1	Versorgungsforschung	P	4	6				6
4.2	Berufsfelddidaktik in der beruflichen Fachrichtung Gesundheit	P	5	6				6
4.3	Evidenzbasierte Handlungskonzepte in den Gesundheitswissenschaften	P	6		8			8
4.4	Evidenzbasierte Handlungskonzepte in der Gesundheitspsychologie	P	6		8			8
5.²⁾	Bildungswissenschaften und Berufspädagogik		Σ 22					Σ 30
5.1	Gestaltung und Steuerung beruflicher Lehr- und Lernprozesse	P	6	8				8
5.2	Diagnostik von Lernprozessen und Lernergebnissen	P	4	6				6
5.3	Berufsbildungsforschung	P	4		2	4		6
5.4	Ausbildungsprojekt in der beruflichen Praxis – Forschendes Lernen	P	4			6		6
5.5	Entwicklung und Organisation beruflicher Bildungseinrichtungen	P	4				4	4
6.²⁾	Schulpraktische Studien/Praktisches Studensemester	P	2			20		20
7.²⁾	Master-Arbeit mit Kolloquium	P					16/2	18
	Σ		62	32	30	30	28	120
	Prüfungen			5	4	3	3	

P = Pflichtmodule

SWS = Semesterwochenstunden

LP = 1 Leistungspunkt gleich 30 Stunden Workload/30 Arbeitsstunden (nach dem European Credit Transfer System (ECTS))

1) Pflichtmodule für die Studierenden mit einem entsprechenden Berufsabschluss

2) Pflichtmodule für alle Studierenden im Master-Studiengang